

5.4.

Umsetzung

Die unter 5.3 beschriebenen Maßnahmen sind nicht im Rahmen eines üblichen Verwaltungshandelns von den bestehenden Behörden umsetzbar.

- Hierzu soll ein Waldsanierungsverband gegründet und mit entsprechenden Mitteln ausgestattet werden. Der Verband soll die Waldsanierung vorantreiben, einen fachlichen Austausch sowie einen Einbezug der Interessengruppen ermöglichen und die Sanierungsmaßnahmen finanziell unterstützen, monitoren und evaluieren.
- Neben der allgemeinen Walderhaltung und Waldentwicklung sind die Ziele der Natura 2000-Schutzgebietsausweisungen wesentlich mit zu verfolgen.

Es sind zusätzliche, dauerhafte und ausreichende Finanzierungen erforderlich. Die Kosten können von den Forstbetrieben nicht getragen werden. Es wird ein Fonds vorgeschlagen, der sich aus verschiedenen Quellen füllt. Der Runde Tisch hat hierzu verschiedene Finanzierungsinstrumente diskutiert – welches Instrument gewählt wird, bleibt der Politik vorbehalten.

5.5.

Fazit und Empfehlung

Es gibt keine einfachen und schnell wirksamen Lösungen, sondern nur drei langwierige und mehr oder minder kostenintensive Ansätze, ohne den Erfolg garantieren zu können:

- Waldbau- und Waldumbau sind generell geeignet. Damit sollte umgehend begonnen werden – und zwar angepasst an die jeweiligen Standortbedingungen. In den FFH- und Vogelschutzgebieten strikt naturschutzorientiert
- Ergänzend, nicht alternativ kann in Teilbereichen eine weitergehende Grundwasseraufspiegelung hinzukommen, verknüpft mit Vernässungsschutz. Hierzu wird das Gebiet der Aufspiegelungszentren 9.1 bis 9.3 als besonders geeigneter Pilot angesehen. Diese Maßnahmen können jedoch frühestens 10 Jahre nach Beginn des Waldumbaus beginnen – aufgrund der langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren.
- Gegebenenfalls könnte vorlaufend eine Waldbewässerung zu einer schnellstmöglichen Zustandsverbesserung beitragen. Eine solche Veränderung des Wasserhaushalts wäre für einzelne Waldbereiche als lokale, ggf. auch zeitlich begrenzte Maßnahme zur Unterstützung des Wasserhaushalts der Bäume in besondere Stresssituationen, auf besonders geeigneten Standorten (Vernässung tiefliegender Mulden) oder zu Erreichung besonderer Habitatqualitäten einsetzbar.

Angesichts des Ausmaßes der in den vergangenen vierzig Jahren entstandenen Schäden ist in allen denkbaren Varianten von hohen Kosten auszugehen, die nicht „nur“ durch Natur- und Artenschutzanforderungen (oder durch EU-Sanktionsandrohungen im Rahmen der FFH- und Wasserrahmenrichtlinie), sondern durch die große Bedeutung des Waldes in allen seinen Funktionen im und am Rande der Ballungsräume Rhein/Main und Rhein/Neckar begründbar sind. Dies wird auch schon im Beschluss des Hessischen Landtags zur Erhaltung der Waldbestände im Hessischen Ried von 2006 deutlich.



Alle Maßnahmen erfordern eine über 100 bis 200 Jahre ausreichende Finanzierung, die von den Waldeigentümern nicht geleistet werden kann und nicht besteht.

- Die zu erwartenden Investitions- und Betriebskosten für das Aufspiegelungsszenario in den drei Waldgebieten der Machbarkeitsstudie variieren je nach betrachtetem Diskontsatz erheblich, liegen aber auch im günstigsten betrachteten Fall (Betrachtungszeitraum 96 Jahre, Diskontsatz 2 %) bei in Summe etwa 994 Mio. Euro.
- Für das Szenario ohne Aufspiegelung lägen die Kosten im Vergleich dazu bei 44 Mio. Euro.
- Für den mittleren betrachteten Diskontsatz von 1,37 % ergab die Schätzung Gesamtkosten von 1,14 Mrd. Euro für das Aufspiegelungsszenario gegenüber 55 Mio. Euro für reinen Umbau der drei Wälder.
- Die Aufwendungen nur für Waldbau und Waldumbau in allen vom Runden Tisch betrachteten geschädigten Wäldern lassen sich nur grob abschätzen. Auch hier wurde eine Betrachtung über 96 Jahre mit einem Diskontsatz von 1,37 % durchgeführt, die zu einer Schätzung von ca. 145 Mio. Euro führte. Zeitlich handelt es sich dabei um jeweils kurzfristig umsetzbare Maßnahmen.

In den seit 2008 geschützten Natura 2000-Gebieten sind im Rahmen der Maßnahmenpläne besondere naturschutzfachliche Pflichten durch das Land Hessen zu erfüllen. Alte stark geschädigte Waldbestände können nicht saniert, aber neu begründet werden. Im Blick auf die Zukunft lassen sich vielfältige Prognoseunsicherheiten nicht ausräumen. Waldsanierung und die Fortführung aller anderen Landnutzungen sind jedoch kein Gegensatz, sondern miteinander vereinbar. Positive Ergebnisse in der Natur können aber erst in Jahrzehnten festgestellt werden. Organisatorisch wird für die Umsetzung ein Waldsanierungsverband vorgeschlagen. Die Finanzierung wurde vertieft in einer Arbeitsgruppe untersucht. Einige Vorschläge haben sich als rechtlich nicht haltbar erwiesen, andere als rechtssicher.

Der Runde Tisch empfiehlt zusammenfassend (wobei die Reihenfolge keine Gewichtung darstellt):

- Die Umsetzung der Machbarkeitsstudie sollte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend in den Aufspiegelungsbereichen 9.1, 9.2 und 9.3, die im FFH- und Vogelschutzgebiet Jägersburger/Gernsheimer Wald liegen, begonnen werden. Dort ist der ökologische Effekt am größten. Ob zusätzlich auch eine Aufspiegelung in den weiteren fünf Aufspiegelungszentren erfolgen soll, kann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.
- Innerhalb aller FFH- und Vogelschutzgebiete sollte der notwendige Sanierungswaldbau umgehend an die rechtlichen und fachlichen Erfordernissen des Naturschutzes angepasst werden. Das bedeutet z. B., dass – anders als heute – Altbestände aus der Nutzung genommen werden. Entsprechende Beteiligung von und Entschädigungen für die Eigentümer sind dabei unabdingbar.
- Die bisherigen Stützungs- und Schutzmaßnahmen des Westwaldprojektes (Bereiche „Darmstadt 1 – Harras und Triesch – und Groß-Gerau 3 – Büttelborner Wald) sowie der Bereich Darmstadt 5 (NSG Pfungstädter Moor) sollten optimiert und fortgesetzt werden.
- Außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete sollte der notwendige Sanierungswaldbau ebenfalls umgehend beginnen.
- Es wird die Gründung eines Waldsanierungsverbandes empfohlen.
- Die Frage der Finanzierung wurde am Runden Tisch nicht abschließend behandelt. Es wird empfohlen, die Finanzierung an den Begünstigten⁴ auszurichten. Der Runde Tisch hat verschiedene Instrumente dazu geprüft (Kap. 4.3).

4 Der Begriff der Begünstigten kommt aus dem Wasserverbandsrecht. Es muss klar sein, dass die Waldbesitzer nicht mit „Begünstigte“ gemeint sind, auch nicht, wenn Ihnen finanzielle Mittel für die Waldsanierung zur Verfügung gestellt werden.